

BAYERNLETTER Dezember 2023 Ausgabe 200

Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

I. Neues aus der Landespflegesatzkommission

1. Refinanzierung der IT-/Digitalisierungsaufwendungen in der teilstationären Pflege

Nachdem bereits in der letzten Sitzung der Landespflegesatzkommission eine Pauschale für IT-/Digitalisierungsaufwendungen für vollstationäre Einrichtungen in Höhe von 250,00 EUR, mit Nachweis bis zu 500,00 EUR, beschlossen wurde, können IT-Kosten nun auch für teilstationäre Einrichtungen berücksichtigt werden.

- Für IT/Digitalisierungs-Aufwendungen kann eine Pauschale in Höhe von 225,00 EUR pro Platz/pro Jahr ohne weiteren Nachweis vereinbart werden.
- Insgesamt können Aufwendungen in Höhe von bis zu 450,00 EUR pro Platz/pro Jahr mit Nachweis in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Die erstmalige Beantragung ist ab 01.02.2024 möglich.

2. Erhöhung der Fortbildungspauschale

Im Jahr 2016 hat die Landespflegesatzkommission die Einführung einer Pauschale für notwendige Fort- und Weiterbildungen in Höhe von 270,00 EUR pro Vollzeitstelle eingeführt. Bei Vorlage entsprechender Kostennachweise konnte im Pflegesatz bis zu 400,00 EUR pro Vollzeitstelle berücksichtigt werden.

Mit Wirkung zum 01.02.2024 wird die Pauschale auf 300,00 EUR erhöht. Durch Vorlage entsprechender Unterlagen können zukünftig Kosten von bis zu 500,00 EUR eingerechnet werden.

Dies gilt für alle voll- und teilstationären Einrichtungen.

II. Gesetzlicher Mindestlohn / Geringfügigkeitsgrenze – Erhöhung

Wie bereits berichtet, erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn

- zum 01.01.2024 auf 12,41 EUR,
- zum 01.01.2025 auf 12,82 EUR.

Zusätzlich hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 30.11.2023 die Geringfügigkeitsgrenze ab 01.01.2024 bzw. ab 01.01.2025 im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Diese beträgt

- ab 01.01.2024: 538,00 EUR,
- ab 01.01.2025: 556,00 EUR.

III. Heimrecht und Umsetzung Personalbemessung

Nachdem das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege noch immer nicht die AVPfleWoqG auf die Gegebenheit der neuen Personalbemessung angepasst hat, ist nach wie vor für Neuverhandlungen ein formloser Antrag auf Zustimmung zur Abweichung von den Anforderungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 3 AVPfleWoqG zu stellen.

Hierzu verweisen wir noch einmal auf die Ausführungen unseres BAYERNLETTER vom Juli 2023:

Mit Schreiben vom 29.06.2023 an alle FQAs hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege über die Anwendung der bisherigen Regelungen zur Fachkraftquote in vollstationären Pflegeeinrichtungen ab dem 01.07.2023 informiert

Bisherige Vereinbarungen

Sofern vollstationäre Pflegeeinrichtungen noch keine Pflegesatzverhandlungen nach dem Nachtrag zum Rahmenvertrag abgeschlossen haben, gilt die bisherige Fachkraftquote mit der Möglichkeit der konzeptionellen Abweichung gem. § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG wie bisher unverändert fort.

Verhandlung ab 01.07.2023

Sofern vollstationäre Pflegeeinrichtungen Pflegesatzverhandlungen nach dem Nachtrag zum Rahmenvertrag abschließen und dabei mindestens der Personalschlüssel nach § 1 des Nachtrags zum Rahmenvertrag verhandelt wurde, gelten die personellen Mindestanforderungen als erfüllt.

- Die Träger müssen hierfür einen Antrag nach § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG stellen.
- Den Anträgen ist von den FQAs zuzustimmen.

Bereits jetzt gibt es Rückmeldungen, dass die FQAs den Anträgen nur mit erheblichen Auflagen (Konzeptionen, Auflistungen der Mitarbeiter nach QN1-5 usw.) und Bürokratieaufwand zustimmen wollen.

Empfehlungen

- Wir empfehlen, wie im Schreiben vom 29.06.2023 gefordert nur einen formlosen Antrag nach § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG zu stellen.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter hubert.braun@schwan-partner.de oder rufen Sie an unter 089 665191-0.